

<b>Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung</b> (Beispiele – kein Anspruch auf Vollständigkeit) <sup>1</sup>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschal besteuertes Arbeitslohn ist nicht Bestandteil in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers.</li> <li>• Arbeitgeber = Steuerschuldner.</li> </ul>
<b>Pauschal besteuertes Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 30 %:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalierung für sonstige Bezüge (Höchstbetrag € 10.000,-) – betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder dritte Personen (geldwerter Vorteil) – Geschenke und zusätzliche, zur ohnehin vereinbarten Vergütung gewährte Zuwendungen.</li> </ul>
<b>Pauschal besteuertes Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 25 %:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen, wenn es eine steuerpflichtige Zuwendung ist (bis zu € 110,- pro Veranstaltung).</li> <li>• Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen, die nicht die Kriterien für die Steuerfreiheit erfüllen und € 156,- für den Arbeitnehmer, € 104,- für dessen Ehegatten und € 52,- für jedes Kind jeweils pro Jahr nicht überschreiten.</li> <li>• Verpflegungskosten, die die steuerfreien Pauschbeträge überschreiten.</li> <li>• Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten (geldwerter Vorteil).</li> <li>• Barzuschüsse zur beruflichen Internetnutzung des privaten PCs des Arbeitnehmers (bis € 50,- im Monat).</li> <li>• Mahlzeiten, die der Arbeitgeber unentgeltlich gewährt oder wo der Zuzahlungsbetrag des Arbeitnehmers unter dem jeweiligen Sachbezugswert liegt.</li> <li>• Arbeitslohn insgesamt bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften.</li> </ul>
<b>Pauschal besteuertes Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 20 %:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge zu einer Direktversicherung und Beiträge zu einer Pensionskasse für Altverträge (vor dem 01.01.2005).</li> <li>• Beiträge zur Gruppenunfallversicherung mit maximal € 62,- Teilprämie pro Arbeitnehmer und Versicherungsjahr.</li> <li>• Arbeitslohn insgesamt bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (bis € 450,-), für die die Voraussetzungen einer Pauschalierung der Lohnsteuer mit 2 % nicht vorliegen.</li> </ul>
<b>Pauschal besteuertes Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 15 %:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrten zur Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte.</li> <li>• Jobticket für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.</li> <li>• Fahrten zwischen Arbeitsstätte und erster Tätigkeitsstätte mit einem Firmenwagen, der auch der privaten Nutzung dient.</li> </ul>
<b>Pauschal besteuertes Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 5 %:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslohn insgesamt bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft.</li> </ul>
<b>Pauschal besteuertes Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 2,25 %:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachprämien im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen, die den Freibetrag von € 1.080,- übersteigen.</li> </ul>
<b>Pauschal besteuertes Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 2 %:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslohn insgesamt bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (bis € 450,-).</li> </ul>

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.lohn-info.de/lohnsteuerpauschalierung.html> (letzter Abruf: 24.08.2018)